



Beschlussvorlage

Amt: 10/101 Baum	Datum: 28.07.2015	Az.:	Drucksache Nr.: 217/2015
---------------------	-------------------	------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	14.09.2015		öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers für den Stadtteil Kuhbach

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag kann nicht unterbreitet werden, da es sich um eine Wahl handelt.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Begründung:

Durch das Ausscheiden von Herrn Stephan Müller aus dem Ortschaftsrat Kuhbach und somit auch als stellvertretender Ortsvorsteher ist es notwendig, eine/n Nachfolger/-in zu wählen. Der/die Stellvertreter/-in des Ortsvorstehers ist aus der Mitte des Ortschaftsrates Kuhbach zu wählen. Dabei ist dem Ortschaftsrat das Vorschlagsrecht eingeräumt (§ 71 Abs. 1 GemO).

In der Sitzung des Ortschaftsrats Kuhbach am 21. Juli 2015 wurde eine entsprechende Wahl vorgenommen. Der Ortschaftsrat Kuhbach schlägt dem Gemeinderat der Stadt Lahr vor, als stellvertretenden Ortsvorsteher

Herrn Friedhelm Frey

zu wählen.

Wahlergebnis:

6 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

Für die Wahl im Gemeinderat gilt § 37 Abs.7 GemO. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden“ (Hinweis: Die Wochenfrist ist als „Sollvorschrift“ eine im Regelfall (zwingend) zu beachtende Vorgabe, um nochmals Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit für den vorgeschlagenen Bewerber/die vorgeschlagene Bewerberin zu geben).

Zu § 71 GemO ist folgendes anzumerken:

Der Gemeinderat kann den Bewerberkreis auch erweitern. Diese Möglichkeit ist für den Gemeinderat dadurch erschwert, dass er

1. nur solche weitere Bewerber/-innen in den Wahlvorschlag aufnehmen kann, die dem Ortschaftsrat angehören;
2. einen solchen Beschluss mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder fassen muss (22 Stimmen);
3. nach der Beschlussfassung den Ortschaftsrat noch vor der Wahl anhören muss.

